

Richtlinie für das Projekt „Erprobungsräume“ der Lippischen Landeskirche Stand 24. August 2021

Die 36. Synode der Lippischen Landeskirche hat in ihrer 9. Tagung am 26. und 27. November 2018 die Einrichtung von Erprobungsräumen beschlossen.

Für die Durchführung hat der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche am 9. April 2019 und am 24. August 2021 (Änderungen § 3 Abs. 2) folgende Richtlinie beschlossen

§ 1 Auftrag

- 1) Erprobungsräume sind auftragsorientierte und -motivierte Gestaltungs- und Bewegungsräume, sie befinden sich an vertrauten Orten und in neuen Umgebungen, sie wagen etwas erfrischend Neues und Ungewöhnliches und vertrauen in all dem auf Gottes Geist. Sie reagieren auf unterschiedlichste Herausforderungen und nehmen diese gestaltend an.
- 2) Erprobungsräume sind Lernorte, in denen sowohl das Gelingen als auch das Nicht-Gelingen hilfreiche Erkenntnisse hervorbringen. Mut und Fehlerfreundlichkeit im Sinne von Risikobereitschaft begleiten jegliche Anstrengungen.

Der Erprobungsraum ...

- spricht Zielgruppen an, die bisher wenig oder gar nicht im Blick sind
 - sorgt für das Erleben christlicher Gemeinschaft
 - hat Modellcharakter oder übernimmt stellvertretend für andere eine überregionale Aufgabe
 - ist neu, ideenreich und kreativ
 - gestaltet Veränderungen in Bereichen der „Hauptamtlichkeit“ – „Parochie“ – „Gebäude“
 - fördert die Neuverteilung von Verantwortung (Haupt- und Ehrenamt).
- 3) Erprobungsräume sind Kooperationsprojekte, in denen mindestens einer der Durchführungspartner in die kirchliche Struktur (z.B. Kirchengemeinde, landeskirchliche Einrichtung, Diakonie) eingebunden ist.

§ 2 Landeskirchenrat als Lenkungsgruppe

- 1) Der Landeskirchenrat wird im Projekt „Erprobungsräume“ als Lenkungsgruppe tätig.
- 2) Zu den Aufgaben der Lenkungsgruppe gehören insbesondere
 1. Beauftragen einer fach- und sachkundigen Person mit dem Projektmanagement
 2. Einsetzung einer Fachgruppe

3. Beschluss einer Richtlinie und einer Förderrichtlinie inklusive des Beantragungszeitraumes auf Eingabe der Fachgruppe
4. Auswahl der Erprobungsräume, Bewilligung und Vergabe von Finanzmitteln und Entscheidung über Laufzeiten auf Basis des Vorschlags der Fachgruppe
5. Entgegennahme eines jährlichen Evaluationsberichts über die Fachgruppe
6. Anpassung der Förderrichtlinie auf Grundlage von Evaluationsbericht und Beratung in enger Zusammenarbeit mit der Fachgruppe
7. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise im Projekt „Erprobungsräume“.

§ 3

Fachgruppe als Beirat

- 1) Der Landeskirchenrat beruft eine Fachgruppe. Dieses Gremium soll aus maximal 12 Mitgliedern bestehen und sich multiperspektivisch zusammensetzen (synodale Mitglieder, JugendvertreterInnen, externe Personen etc.), damit die notwendige Expertise für die Erprobungsräume vorhanden ist.

Für die Mitglieder der Fachgruppe werden persönliche stellvertretende Mitglieder benannt.

Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von 3 Jahren berufen, eine erneute Berufung ist möglich

Die Fachgruppe ist beratend und unterstützend tätig und spricht Empfehlungen aus.

Der/die Präses der Lippischen Landeskirche gehört als Bindeglied zum Landeskirchenrat der Fachgruppe an.

Das Projektmanagement der Erprobungsräume gehört geschäftsführend der Fachgruppe an.

- 2) Zu den Aufgaben der Fachgruppe gehören insbesondere:
 1. Ausarbeiten einer Richtlinie und einer Förderrichtlinie inklusive des Beantragungszeitraumes zur Vorlage beim Landeskirchenrat
 2. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Projekts „Erprobungsräume“
 3. Beraten von Ideen und Anträgen für Erprobungsräume
 4. Ausarbeiten von Vorschlägen für den Landeskirchenrat zur Bewilligung von Erprobungsräumen
 5. Teilnahme an Angeboten der Erprobungsräume.
 6. Mitwirkung bei der Erstellung des jährlichen Synodalberichts auf Grundlage des Berichtes des wissenschaftlichen Beirates, eigener Teilnahmeerfahrungen und Berichten des Projektmanagements.

§ 4

Projektmanagement

- 1) Der Landeskirchenrat beauftragt eine fach- und sachkundige Person, die Zeit der Erprobungsräume als Projektmanagement zu begleiten.
Das Projektmanagement hat sowohl einen konzeptionellen, als auch einen steuernden und beratenden Auftrag.

- 2) Das Projektmanagement formuliert auf Basis des synodalen Beschlusses die Rahmenbedingungen für die Erprobungsräume in der Lippischen Landeskirche in Abstimmung mit der Fachgruppe.

Hierbei sind die Aufgaben im Einzelnen:

1. Entwicklung eines Konzepts für die Erprobungsräume auf Basis des synodalen Beschlusses
2. Entwicklung einer Ordnung zur Klärung aller Zuständigkeiten und Verfahren im Rahmen des Projektes Erprobungsräume
3. Entwicklung einer Förderrichtlinie für die Erprobungsräume
4. Entwicklung eines zweigliedrigen Antragsverfahrens (Interessenbekundung, Antrag)
5. Entwicklung eines Verfahrens zur Mittelverwaltung (Mittelabrufe, Auszahlungen)
6. Entwicklung eines Berichtswesens (Sachbericht, Verwendungsnachweis)
7. Entwicklung entsprechender Formulare.

- 3) Das Projektmanagement begleitet den Gesamtprozess der Erprobungsräume steuernd und beratend.

Hierbei sind die Aufgaben im Einzelnen:

1. Geschäftsführung für die Fachgruppe
2. Beratung der Projektinitiiierenden sowohl in der Antrags- als auch in der Umsetzungsphase und bei der Evaluation der Erprobungsräume.

Für die Sicherstellung der Projektsteuerung vor Ort sind die Träger der Erprobungsräume verantwortlich.

- 4) Das Projektmanagement errichtet ein lernendes System mit dem Ziel modellhaft Veränderungen in der Lippischen Landeskirche anzugehen.

Dazu gehört im Einzelnen

1. Geordnete Feedback Prozesse zwischen Erprobungsräumen und der Lippischen Landeskirche im Ganzen
2. Entwicklung eines Angebots an Qualifizierung für Veränderungsprozesse
3. Mitwirkung am jährlichen Evaluationsbericht.

- 5) Das Projektmanagement verantwortet in Abstimmung mit dem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Öffentlichkeitsarbeit für die Erprobungsräume. Dabei liegen die Entwicklung eines Logos, Organisation von Informationsveranstaltungen und -materialien sowie der Internetauftritt in der Verantwortung der Projektleitung, die Pressearbeit und Koordinierung der Medienkontakte in der Verantwortung des Presse- und Öffentlichkeitsreferates.

§ 5

Fachberatung durch die Referate und Abteilungen der Lippischen Landeskirche

- 1) Um die Rahmenbedingungen im Projekt Erprobungsräume für Ehrenamtliche und für Hauptamtliche in gleicher Weise erfüllbar zu machen, stellt die Lippische Landeskirche über das Projektmanagement hinaus eine fachliche Beratung zur Verfügung.

- 2) Für die fachliche Beratung des Projekts „Erprobungsräume“ und der jeweiligen Projekte vor Ort stehen die Referate und Abteilungen der Lippischen Landeskirche zur Verfügung.
- 3) Das Projektmanagement kann in Abstimmung mit der Fachgruppe und/oder den Trägern der Erprobungsräume Mitarbeitende aus den Referaten und Abteilungen für die fachliche Begleitung anfragen.
- 4) Zu den Aufgaben der Begleitung gehören:
 1. Klärung sachlich inhaltlicher Fragen aus den Fachgebieten der Referate und Abteilungen (z.B. ökumenische, diakonische Fragestellungen oder Fragen im Blick auf Bildung, Schule, nachhaltige Entwicklung etc.)
 2. Klärung rechtlicher Fragen (z.B. Anstellungsfragen, Steuerfragen)
 3. Fragen im Blick auf mögliche weitere Fördermöglichkeiten.

§ 6

Finanzmittel

- 1) Die Projektkosten werden aus dem Fonds des Projekts finanziert.
- 2) Zu den Projektkosten gehören:
 1. Personal- und Sachkosten für das Projektmanagement
 2. Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen (Sachmittel, Honorare, Lern- und Vernetzungsplattform)
 3. Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit (Logo, Website, Informationsmaterial)
 4. Evaluationskosten.

§ 7

Mittelverwaltung

- 1) Die Verwaltung der Lippischen Landeskirche wird mit der Mittelverwaltung beauftragt.
- 2) Dazu gehört im Einzelnen
 1. Versand der Zuwendungsbescheide
 2. Mittelauszahlung an die Träger der Erprobungsräume (Mittelabruf)
 3. Entgegennahme der Verwendungsnachweise (Belegliste)
 4. Prüfung der Mittelverwendung anhand der Belegliste und der Belege.

§ 8

Evaluation

Das Projekt „Erprobungsräume der Lippischen Landeskirche“ wird evaluiert. Mit der Evaluation wird ein wissenschaftliches Institut beauftragt. Die Rahmenbedingungen für die Evaluation werden in einem gesonderten Vertrag formuliert.

Der Landeskirchenrat